

# RS OGH 1992/10/15 7Ob620/92, 1Ob179/97y, 4Nc23/08g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.10.1992

## Norm

JN §104 A

## Rechtssatz

Zur Bestimmbarkeit der Gerichtsstandsvereinbarung genügt es jedoch, wenn der Ort, das ist die Gemeinde, die aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften je nach der sachlichen Zuständigkeit ganz bestimmten Gerichtssprengeln zugeteilt ist, namentlich angeführt ist. Dass nur ein Ort, in dem auch ein Gericht seinen Sitz hat, Gegenstand einer Gerichtsstandsvereinbarung sein kann und dementsprechend in der Gerichtsstandsvereinbarung genannt sein müsse, kann dem Gesetz nicht entnommen werden.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 620/92  
Entscheidungstext OGH 15.10.1992 7 Ob 620/92  
Veröff: RZ 1994/16 S 42
- 1 Ob 179/97y  
Entscheidungstext OGH 24.06.1997 1 Ob 179/97y  
Vgl
- 4 Nc 23/08g  
Entscheidungstext OGH 10.12.2008 4 Nc 23/08g  
Auch; nur: Zur Bestimmbarkeit der Gerichtsstandsvereinbarung genügt es jedoch, wenn der Ort, das ist die Gemeinde, die aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften je nach der sachlichen Zuständigkeit ganz bestimmten Gerichtssprengeln zugeteilt ist, angeführt ist. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0046823

## Zuletzt aktualisiert am

16.02.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)